

V E R E I N B A R U N G

zwischen

der **Politischen Gemeinde Hochfelden**, vertreten durch den Gemeinderat,

und

dem Verein „**Füür-Sprütze-Zug Hochfelden**“,

betreffend

Erhaltung und Unterbringung des Feuerwehr-Nostalgiematerials von Hochfelden

1. Die Politische Gemeinde Hochfelden, nachstehend Gemeinde genannt, überlässt dem Verein „Füür-Sprütze-Zug Hochfelden“, nachstehend Verein genannt, folgendes Feuerwehrmaterial zur Erhaltung und zur Präsentation an Anlässen sowie zur Teilnahme an Wettbewerben:

- . Alte Feuerwehrspritze
- . Zubehör zur Feuerwehrspritze (Tansen, „Schüeff“)
- . Schlauchwagen komplett aus Holz
- . Verschiedene Uniformen und Ausrüstungsgegenstände

Das Feuerwehrmaterial verbleibt im Eigentum der Gemeinde und wird von dieser nicht weiterveräußert, solange der Verein besteht und seine Pflichten wahrnimmt.

2. Über das Material ist vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung ein detailliertes Inventar aufzunehmen. Dieses bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.
3. Der Verein verpflichtet sich, das ihm überlassene Feuerwehrmaterial fachgerecht zu erhalten und zu pflegen.
4. Die Gemeinde stellt dem Verein unentgeltlich ein geeignetes Lokal für die Unterbringung des Feuerwehrmaterials zur Verfügung. Im Zeitpunkt des Ab-

schluss dieser Vereinbarung handelt es sich um die Einstellgarage im Gemeindeschopf an der Schachenstrasse.

5. Die Gemeinde trägt die Materialkosten für die Erhaltung und die Reparatur des Feuerwehrmaterials. Die Unterhalts- und Reparaturarbeiten werden durch den Verein kostenlos ausgeführt.
6. Der Verein reicht dem Gemeinderat jeweils im Juni ein Budget für das folgende Jahr ein.
7. Der Verein legt dem Gemeinderat das Veranstaltungsprogramm zur Genehmigung vor.
8. Der Verein schliesst die für die Vereinstätigkeit erforderlichen Versicherungen ab. Im übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR).
9. Der Verein trägt die Aufwendungen für die Teilnahme an Anlässen und Wettbewerben. Der Erlös aus dieser Vereinstätigkeit fliesst in die Vereinskasse. Von dieser Regelung ausgenommen sind Anlässe gemäss Ziffer 10.
10. Die Gemeinde hat das Recht, den Verein an Anlässe zu delegieren. Für diese Anlässe trägt die Gemeinde die Transportkosten, die Reise- und Verpflegungskosten der Teilnehmer sowie die Kosten für die Miete der Zugpferde. Ein allfälliger Erlös kommt der Gemeinde zugute.
11. Diese Vereinbarung ist durch den Gemeinderat Hochfelden am 7. März 1995 genehmigt worden. Sie tritt mit der Gründung des Vereins „Füür-Sprütze-Zug Hochfelden“ in Kraft.
12. Der Vertrag wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben, wenn der Verein seinen Pflichten nicht nachkommt oder dieser seine Auflösung beschliesst.

Hochfelden, 7. März 1995

GEMEINDERAT HOCHFELDEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:



R. Keller



R. Eggenberger

Hochfelden,

VEREIN „FÜÜR-SPRÜTZE-ZUG HOCHFELDEN“

Der Präsident:

Der Aktuar:

